

heim wird die staatliche Unterstützung für das Kind an die Mutter nicht ausbezahlt.

(2) Die Mutter kann ihr Kind jederzeit aus dem Kinderheim zurücknehmen und die Erziehung selbst übernehmen.

(3) Die alleinstehende arbeitende Mutter kann beanspruchen, daß ihr Kind bevorzugt in Kinderkrippen, Kindertagesstätten und Kinderheimen aufgenommen wird.

§ 4

Zum Schutze der Kinder und zur gründlichen Verbesserung der ärztlichen Betreuung der Kinder sind in der Zeit von 1951 bis 1955 zu errichten:

1. 15 Kinderpolikliniken in Großstädten und Industriezentren, *
2. Kinderabteilungen mit insgesamt 1000 Betten in den im Bau befindlichen neuen Krankenhäusern,
3. Kinderheime für Kleinkinder mit insgesamt 60 000 Plätzen.

§ 5

(1) Um die Heranziehung der Frauen zur gesellschaftlichen schöpferischen Arbeit, zur aktiven Arbeit in den Organen der staatlichen und kommunalen Verwaltungen, zur politischen und kulturellen Tätigkeit sowohl in der Stadt als auch auf dem Lande zu ermöglichen, sind in den nächsten fünf Jahren zu errichten:

1. Kinderkrippen mit insgesamt 40 000 Plätzen, hierfür sind 40 000 000 DM zur Verfügung zu stellen,
2. Kindertagesstätten mit insgesamt 160 000 Plätzen.

(2) Bei der Errichtung von Kindertagesstätten und Kinderkrippen sind die Bedürfnisse der werktätigen Frauen auf dem Lande besonders zu berücksichtigen.

§ 6

(1) Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierungen der Länder haben im Laufe der Jahre 1951 bis 1955 zusätzlich zu den vorhandenen weitere 190 Mütter- und Kinderberatungsstellen zu eröffnen, damit in jedem Kreis durchschnittlich nicht weniger als drei Beratungsstellen vorhanden sind.

(2) Diesen Beratungsstellen obliegt:

1. die Registrierung sämtlicher schwangeren Frauen;
2. die laufende ärztliche Betreuung ihrer Gesundheit;
3. die hygienische Erziehung der schwangeren Frauen;
4. die allgemeine Beratung in sozialen und rechtlichen Fragen;
5. die ärztliche Betreuung der stillenden Mütter;
6. die ärztliche Beobachtung der Gesundheit und der Entwicklung der Kleinkinder bis zum 3. Lebensjahr.

(3) Für die Errichtung der Beratungsstellen sind 15 000 000 DM zur Verfügung zu stellen.

§ 7

(1) Für die Erholung schwangerer Frauen mit schwacher Gesundheit sind bis zum 1. Mai 1952 vom Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen besondere Erholungsheime mit insgesamt 2000 Plätzen zu errichten.

(2) Die Norm der zusätzlichen Lebensmittelrationen für schwangere Frauen ist vom 6. Monat der Schwangerschaft an und für stillende Mütter für die ganze Periode des Stillens, längstens jedoch für ein Jahr, zu verdoppeln.

§ 8

Zur Sicherung der ärztlichen Betreuung der Wöchnerinnen sind

1. in Großstädten und Industriezentren 10 vorbildliche Entbindungsheime mit je 60 bis 100 Betten zu errichten,
2. in den vorhandenen Krankenhäusern neue Entbindungsabteilungen mit einer Erhöhung der Gesamtzahl der Betten auf 2000 einzurichten,

§ 9

Die Deutsche Demokratische Republik mißt dem Gesundheitsschutz der Kinder und der Mütter außerordentliche Bedeutung bei. Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierungen der Länder haben deshalb dem Bau und der Arbeit der Frauen- und Kinderberatungsstellen, der Entbindungsheime, der Kinderkrippen, der Kindertagesstätten und Kinderwochenheime ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

§ 10

(1) Entsprechend dem Gesetz der Arbeit vom 19. April 1950 (GBl. S.349) ist den arbeitenden Frauen Schwangerschafts- und Wochenurlaub für die Dauer von 5 Wochen vor der Geburt und 6 Wochen nach der Geburt zu gewähren. Bei einer unnormalen Geburt oder einer Mehrlingsgeburt wird der Urlaub nach der Geburt bis zu 8 Wochen verlängert.

(2) Die Leiter von Betrieben und Institutionen werden verpflichtet, den laufenden Jahresurlaub der schwangeren Frauen auf deren Verlangen an den Schwangerschafts- und Wochenurlaub anzuschließen.

(3) Die Schwangerschafts- und Wochenhilfe ist in Höhe des durchschnittlichen Monatseinkommens von der Sozialversicherung zu zahlen. Die Höhe des Betrages wird auf Grund des durchschnittlichen Einkommens der letzten 3 Monate vor der Arbeitsbefreiung berechnet.

(4) Bei der Geburt von Kindern versicherter Mütter ist von der Sozialversicherung eine einmalige Unterstützung zur Anschaffung einer Wäscheausstattung für jedes Neugeborene in Höhe von 50 DM zu zahlen.

(5) Die Ministerien für Industrie und für Handel und Versorgung haben die notwendige Produktion und die Versorgung des Handels mit Wäscheaus-